



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Wettbewerbspolitik und -recht  
Stubenring 1  
1010 Wien

**ZI. 13/1 10/160**

**BMWFJ-56.141/0002-C1/4/2010  
BG, mit dem das Wettbewerbsgesetz geändert wird**

**Referent: Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

**S t e l l u n g n a h m e :**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag teilt die dem Entwurf zu Grunde liegende Ansicht, dass ein Rechtszug von der als weisungsunabhängigen Behörde eingerichteten Bundeswettbewerbsbehörde an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend systemwidrig ist, weil bei Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung übersehen wurde, dass nach ständiger Rechtsprechung des VfGH der Ausschluss eines Rechtszuges gesetzlich verankert werden müsste. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zieht allerdings in Zweifel, dass die Bundeswettbewerbsbehörde aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere den der Bundeswettbewerbsbehörde in § 2 des Wettbewerbsgesetzes übertragenen Aufgaben rechtsmittelfähige Entscheidungen (Bescheide) erlassen kann, eine Frage, die der Verwaltungsgerichtshof in dem Anlasserkenntnis vom 20.5.2010 GZ 2008/04/0093 offen gelassen hatte.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt an, eine entsprechende Regelung auch für den Bundeskartellanwalt vorzusehen, da dieser zwar anders als die Bundeswettbewerbsbehörde gegenüber dem Bundesminister für Justiz

weisungsgebunden ist, aber aus ähnlichen Erwägungen ein Instanzenzug vom Bundeskartellanwalt an den Bundesminister für Justiz nicht sinnvoll erscheint.

Wien, am 15. November 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident